

Auskünfte: Bianca Filleböck, T +43 5574 4951 52235, 4. Stock, Zimmer Nr 404

Zahl: BHBR-II-1301-32/2024-17

Bregenz, am 15.04.2024

KUNDMACHUNG

AKSOY Melissa, Lustenau, hat mit Eingabe vom 28.02.2024, bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz eingelangt am 01.03.2024, um die Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die Änderung der bestehenden Betriebsanlage (Gastronomiebetrieb "Bros Imbiss") am Standort Gst Nr 632/2, KG Rieden (Strabonstraße 2a), durch die Erhöhung der Anzahl der Verabreichungsplätze im Gastgarten von 8 auf 16 in der Zeit von 10:30 Uhr bis 19:30 Uhr sowie im Inneren des Imbisses von 12 auf 26 angesucht.

Aus dem Genehmigungsansuchen und dessen Beilagen ergibt sich, dass für dieses Vorhaben das vereinfachte Verfahren im Sinne des § 359b Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) durchzuführen ist.

Einsichtnahme in die Projektunterlagen:

Nachbarn (§ 75 Abs 2 GewO 1994) können in die Projektunterlagen bis zum **29.04.2024** bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz, 4. Stock, Zimmer Nr 404 einsehen.

Eine Übermittlung der Projektunterlagen in digitaler Form unter Angabe der betreffenden Aktenzahl sowie Name und Telefonnummer ist per E-Mail unter bhbregenz@vorarlberg.at möglich, sofern uns digitale Projektunterlagen zur Verfügung gestellt wurden. Bitte fragen Sie im betreffenden Fall nach.

Anhörungsrecht und allfällige Einwendungen:

Nachbarn (§ 75 Abs 2 GewO 1994) können innerhalb der oben festgelegten Frist von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen und einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen; darüberhinausgehend steht den Nachbarn keine Parteistellung zu. Erheben die Nachbarn innerhalb der oben festgelegten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, so endet die Parteistellung (§ 359b Abs 2 GewO 1994).

Außerhalb der Zeiten des Parteienverkehrs können schriftliche Stellungnahmen bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz nach Terminvereinbarung abgegeben oder im Postwege übermittelt werden.

Entsendung von Vertretern:

Parteien können alleine, in Begleitung eines Vertreters oder mit einer Person ihres Vertrauens zur Einsicht bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz erscheinen. Die Vertreter der Nachbarn haben schriftliche Vollmachten mitzubringen, die sie zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigen.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

Bianca Filleböck

Hinweis: Die Entfernung oder Beschädigung der Kundmachung vor dem Verhandlungstermin ist gemäß § 273 StGB verboten!

An der Amtstafel und
im Veröffentlichungsportal

angeschlagen am 16.04.2014

abgenommen am _____